

**Verordnung
über das Naturdenkmal "Diabasfelsen Unterkotzauer
Regnitzleite", Stadt Hof**

Vom 05. Oktober 1983

zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.11.2001

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 und 3 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die kreisfreie Stadt Hof folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 9. September 1983 - Nr. 820-8631.1 n - genehmigte

Verordnung:

§ 1

SCHUTZGEGENSTAND

Der ca. 360 Meter lange, linksseitig der Regnitz zwischen der Straße Hof-Zedtwitz und dem nördlichen Ortsrand von Unterkotzau in der Gemarkung Unterkotzau gelegene Felssteilhang wird unter der Bezeichnung "Diabasfelsen Unterkotzauer Regnitzleite" als Naturdenkmal geschützt.

§ 2

GRÖSSE, GRENZEN

- (1) Das Naturdenkmal umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 516 und 524 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 517, Gemarkung Unterkotzau. Das Naturdenkmal hat eine Größe von ca. 0,922 ha.
- (2) Die Grenzen des Naturdenkmals sind in einer Karte M = 1 : 1000 orange eingetragen, die Bestandteil der Verordnung ist. ¹⁾

§ 3

SCHUTZZWECK

Zweck der Unterschutzstellung ist es:

1. den Felssteilhang wegen seiner wissenschaftlichen Bedeutung und landschaftlichen Schönheit zu erhalten.
2. den Lebensraum der dort vorkommenden Pflanzen und Tiere zu bewahren.

§ 4**VERBOTE**

- (1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung der kreisfreien Stadt Hof - untere Naturschutzbehörde - das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Ferner ist es verboten, ohne Genehmigung nach Absatz 1, Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturdenkmals oder seiner Bestandteile führen können.
- (3) Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
 2. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 3. eine Veränderung der gegenwärtigen Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch Düngung oder durch den Einsatz von Herbiziden vorzunehmen,
 4. freilebende Tiere nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gehege dieser Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 5. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, aufzustellen oder zu ändern, auch wenn diese keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen,
 6. Leitungen jeder Art zu errichten,
 7. Wege oder Stege neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 8. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
 9. Feuerstätten zu errichten oder zu betreiben,
 10. das Gelände zu verunreinigen,
 11. zu zelten, zelten zu lassen oder zu lagern,
 12. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art, Wohnwagen und Fahrrädern zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten.

§ 5

AUSNAHMEN

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 sind folgende Tätigkeiten:

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Mähwiese unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 3
2. die forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang auf den bestehenden Waldflächen,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei, sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes,
4. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung von Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Naturdenkmal bestanden,
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmales von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn diese Maßnahmen auf Veranlassung der Stadt Hof als untere Naturschutzbehörde erfolgen.

§ 6

GENEHMIGUNG

- (1) Die kreisfreie Stadt Hof - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des § 3 dieser Verordnung vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 7**ANZEIGEPFLICHT**

Gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG haben die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals erhebliche Schäden und Mängel an diesem unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde - Stadt Hof (Ordnungsamt) - anzuzeigen.

§ 8**ZUWIDERHANDLUNGEN**

- (1) Nach § 304 Strafgesetzbuch wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro²⁾ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung Eingriffe vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturdenkmals oder seiner Bestandteile führen oder führen können oder wer entgegen § 4 Abs. 3 dieser Verordnung ohne Genehmigung
 1. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen stört oder nachteilig verändert,
 2. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt,
 3. eine Veränderung der gegenwärtigen Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch Düngung oder durch den Einsatz von Herbiziden vornimmt,
 4. freilebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anbringt, diese Tiere fängt oder tötet, Brut- und Wohnstätten oder Gelege dieser Tiere fortnimmt oder beschädigt,
 5. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung errichtet, aufstellt oder ändert, auch wenn diese keiner öffentlichen-rechtlichen Genehmigung bedürfen,
 6. Leitungen jeder Art errichtet,
 7. Wege oder Stege neu anlegt oder bestehende verändert,
 8. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung ausübt,
 9. Feuerstellen errichtet oder betreibt,
 10. das Gelände verunreinigt,
 11. zeltet, zelten lässt oder lagert,
 12. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art, Wohnwagen und Fahrrädern fährt oder diese dort abstellt sowie außerhalb der zu-

gelassenen Wege reitet.

- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro ²⁾ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (4) Mit Geldbuße kann nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG belegt werden, wer eine Anzeige nach Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 7 der Verordnung nicht unverzüglich erstattet.

§ 9 ³⁾

I N K R A F T T R E T E N

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ⁴⁾

- 1) Original der Karte siehe Akte 30-10-32/13.
- 2) § 8 Abs. 2 und Abs. 3 geändert durch die am 01.01.2002 in Kraft getretene 1. Änderungsverordnung
- 3) § 9 geändert durch die am 01.01.2002 in Kraft getretene 1. Änderungsverordnung
- 4) In Kraft getreten am 8.10.1983.